

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 10. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.
**Dienstag, den 13. d. Mts., vor-
10^{1/2} Uhr,** habe ich in die Gastwirt-
"Sonne" eine **Versammlung der
der Wirtschaftsausschüsse**
Aus jeder Gemeinde haben
3 Mitglieder der Ausschüsse
teilzunehmen. Die Reisekosten sind den Mit-
gliedern der Gemeinden auf Erfordern zu

Ultingen, den 8. März 1917.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 9. März 1917.
Die Herren Bürgermeister ersuche ich um Be-
stimmung, wieviel Sämaschinen
in den Gemeinden vorhanden sind.
Nach Anhörung der Wirtschaftsaus-
schüsse berichten, ob das erforderliche Saatgut
vorhanden ist, bezw. was und wieviel

Der Landrat
Vorstand der Kriegswirtschaftsstelle.
v. Bezold.

Ultingen, den 9. März 1917.
Die Herren Bürgermeister werden aufgefordert,
zum 15. 3. 17 die Personen, die als
Hilfsdienstpflichtige für die Land- und Forstwirtschaft be-
trachtet werden, mitzuteilen.
Weiter werden die Herren Bürgermeister auf-
gefordert, eine namentliche Liste der Personen ein-
zureichen, die als Hilfsdienstpflichtige für die Land- und Forstwirtschaft sich eignen
Betracht kommen. Dabei kommen die
nicht in Betracht, die bei Behörden, be-
sonders in den Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder
Art in sonstigen Berufen oder Betrieben, die
unmittelbar oder mittelbar Bedeutung
für die Kriegsführung oder der Volkswirt-
schaft haben, soweit die Zahl dieser Per-
sonen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 9. März 1917.
Hilfsdienstpflichtige, die sich als solche melden
haben dies bei der Hilfsdienstmeldestelle, das
Städtische Arbeitsamt zu Frankfurt a. M.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 8. März 1917.
Die Herren Bürgermeister wollen mir bestimmen
den 12. d. Mts. den Bedarf an Benzin für
Landwirtschaft nach untenstehendem Muster
angeben.
Landwirtschaftlicher Bedarf in diesem Sinne
in Betracht:
Landwirtschaftliche Maschinen (Dreschma-
chinen)

2. Maschinen in Reparaturwerkstätten für land-
wirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche
durch Benzin getrieben werden.
Falls eine Anzeige bis zum 12. d. Mts. nicht
eingeht, wird Fehlanzeige angenommen.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 3309. v. Bezold.

Muster.

1. Name der Firma	2. Art des Betriebes	3. Art der Maschinen	4. P. S.	5. Ist Benzin in vorhanden?	6. Über welche Menge in Ra.?	7. Wieviel ist darauf bezogen?	8. Wieviel ist von dem Bezogenen noch vorhanden?	9. Benzin ist noch zu beziehen?	10. Ungeduldet dringender Bedarf für die nächsten 2 Monate.	11. Wer ist der leitende Beauftragte?	12. Bemerkungen.
-------------------	----------------------	----------------------	----------	-----------------------------	------------------------------	--------------------------------	--	---------------------------------	---	---------------------------------------	------------------

Ultingen, den 7. März 1917.
Die Maul- und Klauenseuche ist in der Ge-
meinde Friedrichsdorf im Obertaunuskreis er-
loschen.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 3304. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Mein Dienstzimmer und die Büroräume des
Landratsamts, des Kreisamtes und der land-
wirtschaftlichen Abteilung befinden sich jetzt im alten
Amtshaus, Obergasse Nr. 25.

Das Steuerbüro und die Abteilung für Ge-
rechtsarbeiten sind im Kreisamt (links vom Eingang).
Ultingen, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme, Mel-
depflicht, Enteignung und Ab-
lieferung der bei öffentlichen
und privaten Bauwerken zu
Blickschutzanlagen und zur Be-
dachung verwendeten Kupfer-
mengen, einschließlich kupferner
Dachrinnen, Abfallrohre, Fen-
ster- und Gefimsabdeckungen,
sowie einschließlich der an Blick-
schutzanlagen befindlichen Pla-
tenteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,

daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme
und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24.
Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbin-
dung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und
vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekannt-
machungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des
9. März 1917 in Kraft.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten
Gegenstände herauszugeben oder sie auf
Verlangen des Erwerbers zu überbringen
oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gefsimabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachfenstern und Dachlukfen, Antiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassierter, ornamenterter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4: montierten Blisfschuhanlagen.

B. alle Platinteile: von montierten Blisfschuhanlagen.

§ 3

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und bergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Beuchtsürmen.

§ 4

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer [natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)] von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbeschlusshaber freigegeben worden ist.

§ 6

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einseitigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7

Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustimmung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, städtische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mk. für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,20 Mk. für jedes Kilogramm 8 Mk. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlaggenommenen Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Rohstoffmobilisierungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenswert oder drohende Verunstaltung verbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 9. März 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 8. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nur in der Champagne heftiges Artilleriefeuern. Die übrigen Fronten bleiben bei dünnem Wetter und Schneetreiben im allgemeinen ruhig.

Bei Erkundungsvorstößen zwischen Somme und Duse wurden 17 Engländer und Franzosen sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine Gefechts-handlungen von Bedeutung. Zwischen Wilejka und Molobezno kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnzug zur Entgleisung.

Magebonischen Front
Nördlich des Dojran-Sees Vorpforte
Der Erste Generalquartier
Rubendorff.

WTB Berlin, 8. März. (Amtlich.)
Bord des am 15. Februar im Mittelmeer dem Wege nach Salonik versenkten Truppentransportdampfers „Minas“ beauftragte nach den Aussagen der beiden von uns aufgefischten italienischen Soldaten ein drei Obersten, zwei Majore und tausend italienischer Truppen von drei verschiedenen Elementen, die bei der herrschenden hohen dem Schiff untergegangen sind.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* Am 9. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Meldepflicht, und Ablieferung der bei öffentlichen und Bauwerken zu Blisfschuhanlagen und zur verbundenen Kupfermengen einschließlich Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und abdeckungen sowie einschließlich der an Anlagen befindlichen Platinteile“ erlassen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

§ Grävenwiesbach, 4. März.

Vorigen Woche feierten Herr B. Konr. und Frau Charlotte, geb. Jach, im engeren Kreise das Fest der goldenen Hochzeit. Am Samstag wurden im hiesigen „Wolfskaut“ drei Hirsche gemerkt. Herr Schäfer von hier erlegte einen kapitalen Hirsch, die beiden anderen Tiere entkamen.

b Vom Lande, im März.

Gang durch unsere Wälder macht, wird über das Trockenholz, welches unermesslich den Boden bedeckt. In den Städten klagt man über Kohlennot, auf dem Lande über die ungenügenden hohen Holzpreise, und hier verkauft das Brennmaterial. In diesen Zeiten darf man umkommen. Besonders die Jugend muß sich anlegen und zum Sommerbrand und für die kommenden Winter zusammentragen. Manches Holz und mancher Wagen Kohlen werden gespart und können dort verbraucht werden, an Brennmaterial fehlt. Auch den unerhörten Preisüberbierungen bei den Holzverkäufen könnte dadurch gesteuert werden. Köstet ein Klotter Buchenscheit fast das dreifache im Vergleich zu den vorjährigen Preisen. Nehmt doch an, Ihr lieben Leute! Ihr schraubt Euch Preise selbst in die Höhe. Das Bieten ist aber das Bezahlen fällt oft schwer. Den Holzsammlern wird sicher die Forstbehörde in ernsten Zeiten keine Schwierigkeiten machen.

— Weisenheim, 7. März.

Am Bahnhof ereignete sich gestern Abend 9 Uhr ein schwerer Unfall. Die noch nicht lange im stehende 17-jährige Schaffnerin Anna Sch. aus Schierstein glitt beim Abfahren des vom Trittbrett ab und geriet unter die Räder. Der Bedauernswerten wurde ein Bein abgerollt.

— Kerkerbach bei Limburg, 8. März.

Der vergangenen Nacht stieß ein rangierter Güterzug mit einem Militärzuge zusammen. Der Waggel gebürtiger Heizer wurde getötet. Die Lokomotive des Güterzuges umgeworfen und beschädigt, mehrere Waggel gleisten. Der Verkehr wird durch Umsteigen rechterhalten.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 8. März. Graf Zeppelin ist heute vormittag um 12 Uhr im Westendtorium zu Charlottenburg einer Lungenentzündung erlegen.

WTB Friedrichshafen, 8. März. Zeppelin hatte sich dieser Tage in Berlin Operation zu unterziehen. Durch Hinzutreten Lungenentzündung war der Zustand des Herrn ernst geworden.

— Friedrichshafen, 8. März. Die Befestigung des Grafen Zeppelin wird in Stuttgart stattfinden. Der Zeitpunkt ist noch nicht bestimmt. Der Zeitungsredakteur Colmann ist nach Berlin abgereist.

1) Berlin, 7. März. Der Hauptaus-
schuss des Reichstages nahm bei der Weiterberatung
des Reichsanleihegesetzes des Innern folgende
Entscheidungen an: die Familienbeihilfe von 20
Mark für die Ehefrau und 10 Mark für jedes
Kind während der Sommermonate weiter zu
gewähren; die Wochenbeihilfe während des Krieges
auf die Ehefrauen der im vater-
ländischen Kriegsdienst tätigen Personen, soweit
dieses in der Kriegswirtschaft vorliegt; den Kriegswidowinnen
1,50 Mark (statt bisher 1 Mark) pro
Monat zu gewähren.

2) Barby a. Elbe, 7. März. Seit heute
steht das Lehrerseminar, ein früheres
Schloß, ein historischer wertvoller Bau, in
Brand. Der große Nordflügel mit seinen reichen
Holztäfelungen und mit einem
Gemälde von Paisnes ist verloren. Es
soll sich, das Hauptgebäude zu retten. Die
Feuer wird durch die starke Kälte sehr
heftig. Die Brandursache ist wahrscheinlich
Unachtsamkeit der Heizungsanlage.

3) Königsberg, 7. März. In der letzten
Nacht in den Masuren mehrfach Wölfe auf-
getrieben. In den Forsten bei Aufkamm wurden
Hirsche getötet. Eine von der Oberförsterei ab-
geleitete Treibjagd blieb ergebnislos. In der
Gegend Goldap erlegte der Förster Schulze
einen starken Wolf.

Einzahlungsbedingungen für neuen Kriegsanleihe.

Die neue Kriegsanleihe besteht, wie bereits an
dieser Stelle berichtet worden ist, wieder in fünf-
jährigen Schuldverschreibungen und ferner in
Zinslosen Schatzanweisungen, wobei der Zeich-
nungspreis für beide Anleihearten auf 98 vom
Hundert (Schuldbucheintragungen der fünfprozentigen
Anleihe mit Sperre bis zum 15. April 1918
auf 100 Mark) unter Berechnung der üblichen
Zinsen festgesetzt ist.

Während der Zeichnungsfrist, die Zeit vom
1. März bis 15. April umfaßt, dürfen Voll-
zahlungen, die letzteren in runden durch-
schnittlichen Beträgen des Nennwerts, bereits
am 31. März ab geleistet werden. Da der
Zinslauf, und zwar beider Anleihearten, am 1.
Januar 1918 beginnt, der erste Zinschein mithin
am 31. März fällig wird, ist denen, die
am 31. März Zahlungen leisten, ein Vier-
tel der Zinsen zu vergüten, das heißt, bei einer
Zahlung von beispielsweise 1000 Mark Anleihe
am 31. März empfangen die Zeichner der fünf-
prozentigen Schuldverschreibungen eine Zinsvergütung
von 11,25 Prozent gleich 12,50 Mark, die Zeichner
der zinslosen Schatzanweisungen eine
Zinsvergütung von 1 1/2 Prozent gleich 11,25 Mark.
Der Zeichnungspreis ermäßigt sich mithin im Falle
der Vollzahlung am 31. März auf 96 3/4 Prozent
der fünfprozentigen Schuldverschreibungen auf
96 Prozent für Schuldverschreibungen der
zinslosen Reichsanleihe und auf 96 1/2 Prozent
für die vierprozentigen Schatzanweisungen.
Die Zahlung später, so werden entsprechend
die Zinsen vergütet, also z. B. am 20. April
10 Tage.

Der erste Pflichtzahlungstermin ist der 27.
April. An diesem Tage müssen 30 Prozent des
Zeichner zugeteilten Betrages an Kriegsanleihe
abgegeben werden. Am 24. Mai werden weitere 20
Prozent und am 21. Juni und 18. Juli jeweils
10 Prozent fällig. Diese Pflichtzahlungstermine
sind von den Zeichnern inne gehalten werden,
sonst wird die Summe der fällig gewordenen Teilbe-
träge wenigstens 100 Mark ergibt. Hat jemand
1000 Mark fünfprozentige Kriegsanleihe ge-
zeichnet und zugeteilt erhalten, so muß er 300
Mark Kriegsanleihe am 27. April bezahlen, wobei
die Stückzinsen für 63 Tage vergütet werden,
so daß die Barzahlung (300 Mark à 98 Prozent
gleich 294 Mark abzüglich 2,60 Mark Stückzinsen)
400 Mark beträgt. Hat jemand 400 Mark
Kriegsanleihe gezeichnet, so sind am 27. April,
ersten Pflichtzahlungstermin, 100 Mark
Kriegsanleihe zu begleichen. Hat jemand 300 Mark
Kriegsanleihe gezeichnet, so braucht er am 27.
April noch gar nichts einzahlen, denn 30 Prozent
von 300 Mark ergeben nicht den Mindestbetrag
von 100 Mark. Die ersten 100 Mark sind viel-

mehr bei einer Zeichnung von 300 Mark erst am
24. Mai fällig, weitere 100 Mark wären am
21. Juni zu bezahlen und die restlichen 100 Mark
am 18. Juli. Bei einer Zeichnung von 200
Mark Kriegsanleihe sind je 100 Mark am 24.
Mai und am 18. Juli zu bezahlen. Bei einer
Zeichnung von 100 Mark Kriegsanleihe wird die
ganze Zahlung erst am 18. Juli fällig. In allen
Fällen können, wie schon erwähnt, ebenso wie die
Vollzahlung auch Teilzahlungen geleistet werden,
indem immer nur in runden durch 100 Mark
teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Besondere Bedingungen gelten für die Ein-
zahlungen auf Zeichnungen, die bei den Post-
anstalten erfolgen. Zunächst ist hier zu bemerken,
daß die Postanstalten nur Zeichnungen auf die
fünfprozentige Kriegsanleihe, nicht aber auf die
Reichsschatzanweisungen entgegennehmen. Ferner
ist hervorzuheben, daß auch bei den Postanstalten
zwar schon am 31. März die Vollzahlung vor-
genommen werden kann, daß sie jedoch am 27.
April geleistet werden muß. (Teilzahlungen sind
nicht zulässig) Für die Vollzahlung, die am 31.
März geleistet wird, werden 90 Tage Zinsen gleich
1 1/4 Prozent vergütet. Für die Vollzahlung, die
am 27. April oder in der zwischen dem 31.
März und 27. April liegenden Zeit geleistet wird,
werden zur Vereinfachung des Verkehrs bei den
Postanstalten gleichmäßig 63 Tage gleich 7/8 Pro-
zent vergütet.

Alle nähere über die Einzahlungsbedingungen
der neuen Kriegsanleihe wird nach Erscheinen der
amtlichen Zeichnungsaufforderung aus dieser selbst
zu ersehen und bei den Zeichnungs- und Ver-
mittlungsstellen zu erfahren sein.

Anzeigen.

**Zu verkaufen: großer 4-stüriger
einschlafendes Bett mit Rahmen**

**Folk, Homburg, Promenade 12, I. Stod.
(Neben der Kaserne.)**

1)

Zable für

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.

**Hugo Reßler Pferdemehrer,
Wiesbaden.**

86)

Telephon 2612.

Futterkalk

in 1 und 2 Pfund-Paketen

eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Sauberes Morgenmädchen

zum 1. April gesucht.

2)

Näh. im Kreisbl.-Verlag.

Tüchtiges Dienstmädchen

zum baldigen Eintritt für Landwirtschaft gesucht.

2)

Albert Jäger I., Anspach.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinvork.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von
100 Stück an.

Zigarren 100.— bis 200.— M. p. Mille
GOLDENES HAUS Zigarettenfabrik G. m. b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei

1) **Dr. A. Loetze.**

Als bestes Speiseöl empfehle
hochfeines filtriertes **Aluköl**

(lose)

in kleinen Flaschen und Flaschen.

2) **Dr. A. Loetze.**

In **Bad Homburg** kann Schüler des
Gymnasiums ab Oßern Zimmer mit voller
Verpflegung erhalten.

2) **Odhestr. 2, Parterre.**

Zur Erleichterung der Wäsche empfehle

Dr. Röhmers

Waschmittel „Burnus“

ein selbsttätiges Schmutzlösungsmittel von er-
staunlicher Wirkung, in Paketen zu 25 Pfg.

1) **Dr. A. Lötze.**

Tonwaschmittel „ALSIT“

wieder eingetroffen.

(3) **Dr. A. Lötze.**

Wir haben Hunger!

**Wir bitten um
Futter!**



Landwirtschaftliche Angebote.

4 Belgier Riesen-Gänsinnen

preiswert zu verkaufen

2)

Sibou,

Bürgerstrasse 22.

Läuferfischwein

(zur Sucht geeignet) zu verkaufen.

*)

H. Wenzel, Arnoldshain.

Schönes Rind

(4 Monate alt) zu verkaufen.

Friedrich Blum, Heizenberg.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 11. März 1917.

Deuli.

Vormittags 10 Uhr.

Prebigit: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 24, 1—2, Nr. 197, 1—3 und 5.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3, Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Prebigit: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 178, 1—5, 6 und 7.

Antiswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 11. März 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 10 und des Bandmanns
Wochenblatt Nr. 7.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Danksagung.

Für die wohlthuenden Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgang unserer lieben unvergeßlichen Mutter und Großmutter

Frau Wwe. Anna Jacobi

besonders auch Herrn Dekan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, danken wir hiermit herzlich.

Familie Heinrich Laun.

Bad Kreuznach, im März 1917.

Heute Nacht verschied sanft nach kurzem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Grossvater und Schwiegervater

Herr Georg Zitzer

im Alter von 82 Jahren

Die trauernden Hinterbliebenen.

Usingen, den 9. März 1917.

Die Beerdigung findet statt: Montag, den 12. März nachmittags 1/4 4 Uhr.
Wir bitten, von Kranzspenden abzusehen.

Spar- u. Darlehnskasse G. G. m. u. H. in Wernborn.

Wir laden unsere Mitglieder zur
ordentlichen Generalversammlung
auf **Sonntag, den 18. März d. Js.**, nach-
mittags 3 Uhr bei Gastwirt Josef Dewalter
dahier ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz für 1916.
2. Genehmigung derselben und Entlastung des Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinns.
4. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
5. Vorlage des Revisionsberichts.
6. Verschiedenes.

Jahresrechnung und Bilanz liegen acht Tage zur Einsicht der Mitglieder in der Wohnung des Rentanten offen.

Wernborn, den 6. März 1917.

**Spar- und Darlehnskasse
G. G. m. u. H.
Wernborn.**

Beder, Direktor. Vogt, Rentant.

Suche für sofort auch später: tüchtige Hans-, Zimmer-, Küchen-, Allein- und Landmädchen

bei hohem Lohn

Frau Dorothea Wagner,
gew. Stellenvermittlerin, Bad Nauheim,
Wilhelmstraße Nr. 2.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 15. März d. Js.,
vormittags 11 Uhr beginnend, wird im hiesigen
Rathaus aus dem hiesigen Gemeindewald,
Distrikten „Johannisbirweg“, „Eichert“, „Somer-
berg“ und Jungenwald folgendes Holz versteigert:
578 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
40 Rm. Scheit und Knüppel.
(Anderes Laubholz)

6000 Stück Buchen-Wellen.

Niedelbach, den 5. März 1917.

Der Bürgermeister.
Ziemer.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Diese Woche (5. 3. bis 11. 3.) wird
frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zum De-
ckungsschein abgegeben. Es sind demnach 6 Abschnitte der Fleisch-
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgereien
Stern und Hirschberg.

Für Wurst: Metzgereien Hartmann und
Fleischabholungsstellen:

8-9 Uhr **Bezirk 1.**

9-10 Uhr **Bezirk 2.**

10-11 Uhr **Bezirk 3.**

11-12 Uhr **Bezirk 4.**

Usingen, den 9. März 1917.

Städtische Lebensmittellager

Der Magistrat

Ligmann, Bürgermeister

Die Ausgabe der Lebensmittellisten für
Samstag den 10. d. Mts. nachmittags 3 Uhr
ab in den bekannten Bezirks-Ausgabestellen gnd.
Der Magistrat

Jugend-Kompagnie Nr.

Sonntag, den 11. März 1917

mittags 2 Uhr Antreten auf dem
Rustplatz.

Der Kommandant

Kultivatoren Wendepflüge Jauchepumpen empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN

8) — Telefon Nr. 100. —

Maschinenbauschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt
Spezialabteilung für Elektrotechnik
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Suche einen Garten zu pachten.
Ries, Hagen.